

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 26. Februar 2020

Kultur, Förderung von Tanz und Theater, Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater

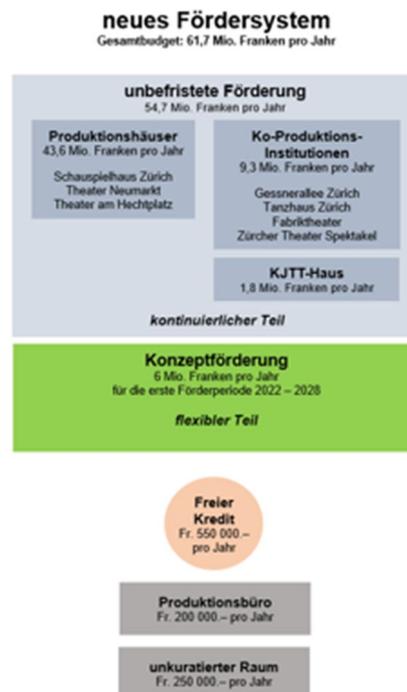
1. Zweck der Vorlage

Mit vorliegender Weisung soll eine Verordnung für die Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater erlassen werden. Die Verordnung regelt die wichtigsten Eckpunkte der Konzeptförderung. Der Erlass dieser Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde dem Rahmenkredit Konzeptförderung (GR Nr. 2019/297) zustimmt.

2. Ausgangslage

2.1 Neues Fördersystem für Tanz und Theater

Die Stadt startete 2017 einen Prozess zur Überprüfung und Neuausrichtung der Förderung der Kunstsparten Tanz und Theater. Der insgesamt zweijährige Prozess wurde gemeinsam mit rund 70 Vertreterinnen und Vertretern von Tanz- und Theaterinstitutionen und Akteurinnen und Akteuren der Freien Szene durchlaufen. Zentrales Ergebnis des Prozesses ist ein neues Fördersystem für Tanz und Theater. Dieses besteht aus fünf Elementen: unbefristete Förderung, Konzeptförderung, Freier Kredit, Produktionsbüro und unkuratierter Raum.



Unbefristete Förderung: Sie umfasst die bereits heute aufgrund von Gemeindeabstimmungen unbefristet geförderten drei Produktionshäuser und vier Ko-Produktionsinstitutionen (kontinuierlicher Teil). Den Ko-Produktionsinstitutionen kommt dabei im neuen Fördersystem die Aufgabe zu, sich mit bestimmten zweckgebundenen Mitteln vermehrt für die Förderung der

lokalen Freien Szene einzusetzen. Geplant ist zudem, dass ein noch zu entstehendes Tanz- und Theaterhaus für Kinder und Jugendliche (KJTT-Haus) ebenfalls unbefristet gefördert werden soll, um diesen Bereich zu stärken.

Konzeptförderung: Sie ist das zentrale Element des neuen Fördersystems und richtet sich an alle Institutionen, die bisher vierjährig gefördert wurden und an neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene. Die Konzeptförderung bildet den flexiblen Teil der Förderung, der als Ergänzung zum kontinuierlichen Teil die Vielfalt stärken und mehr Beweglichkeit ermöglichen soll.

Mit der Konzeptförderung sollen Tanz- und Theaterinstitutionen sowie Künstlerinnen und Künstler der Freien Tanz- und Theaterszene über mehrere Jahre aufgrund der von ihnen eingereichten Konzepte über einen Rahmenkredit von 6,5 Millionen Franken pro Jahr gefördert werden können.

Freier Kredit / Projektförderung: Die Projektförderung findet im neuen Fördersystem vorwiegend über die Ko-Produktionsinstitutionen statt, die dafür mehr Mittel erhalten. Daneben soll es weiterhin einen kleinen sogenannten Freien Kredit der Stadt geben für die Förderung des Nachwuchses und für kleine Projekte.

Unabhängiges Produktionsbüro und unkuratierter Raum: Zusätzlich ist vorgesehen, mit diesen zwei Massnahmen bessere Rahmenbedingungen für die Freie Szene zu schaffen.

2.2 Rahmenkredit Konzeptförderung

Mit Weisung vom 3. Juli 2019 (GR Nr. 2019/297) hat der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde den Antrag unterbreitet, einen Rahmenkredit von jährlich 6,5 Millionen Franken für die Ausrichtung von mehrjährigen Konzeptförderbeiträgen für die Kunstsparten Tanz und Theater zu bewilligen. Der Rahmenkredit Konzeptförderung wird darin im Detail vorgestellt und für die erste Konzeptförderperiode von sechs Jahren auf sechs Millionen Franken pro Jahr fixiert. Teil des Antrags der Weisung zum Rahmenkredit Konzeptförderung an die Gemeinde ist, dass der Gemeinderat vor Einführung der Konzeptförderung eine Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung erlässt. Mit vorliegender Weisung wird dem Gemeinderat diese Verordnung zum Erlass unterbreitet.

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen der Verordnung dargestellt und erläutert.

3. Bestimmungen und Erläuterungen zur Verordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung legt die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung fest. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.
------------	--

Art. 1 hält fest, dass der Gemeinderat, wie im Antrag an die Gemeinde zum Rahmenkredit Konzeptförderung (GR Nr. 2019/297) vorgesehen, die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater regelt. Diese werden durch Ausführungsbestimmungen des Stadtrats konkretisiert.

Konzeptförderung Tanz und Theater	Art. 2 ¹ Die Konzeptförderung für Tanz und Theater ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene. ² Die Konzeptförderung für Tanz und Theater bezweckt insbesondere: a. dem Publikum ein vielfältiges und verschiedene Interessen berücksichtigendes, qualitativ hochstehendes Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu bieten;
-----------------------------------	---

	<p>b. das Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu beleben, indem bestehende Angebote und neue Initiativen, insbesondere im Nachwuchsbereich, gefördert werden;</p> <p>c. die Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene sowohl untereinander als auch mit den Institutionen besser zu vernetzen und die kontinuierliche Arbeit zu fördern.</p>
--	--

Art. 2 Abs. 1 enthält eine grundsätzliche Definition der Konzeptförderung für Tanz und Theater. Die vier wesentlichen Elemente der Konzeptförderung sind:

- Förderung für ein Konzept, das Auskunft gibt über die in Art. 12 Abs. 2 aufgeführten Elemente;
- Förderung über mehrere Jahre;
- Förderung für Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene;
- Förderung ist verbunden mit einer Gesamtsicht auf die professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich und würdigt den Beitrag der einzelnen Konzepte an diese;
- Förderung ist ausschliesslich für professionelle Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene vorgesehen.

Zur professionellen Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich gehören Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, die alternativ eine der drei folgenden Eigenschaften aufweisen: Die zuständigen Personen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung (Kunsthochschule, Hochschule oder anerkannte private Tanz- oder Theaterschule) oder sie üben ihre Tätigkeit in den Kunstsparten Tanz oder Theater hauptberuflich aus. Oder die Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen finden von der Szene Anerkennung (z. B. durch Einladung von etablierten Häusern oder Festivals).

Abs. 2 zählt die wichtigsten Ziele auf, die mit der Konzeptförderung für Tanz und Theater verfolgt werden. Sie dienen als Wegweiser für die Beurteilung der Gesuche um Konzeptförderbeiträge (siehe Art. 12 dieser Verordnung).

Rahmenkredit Konzeptförderperiode	Art. 3 Der Rahmenkredit Konzeptförderung bewegt sich in einer Bandbreite von 5,5 bis 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Gemeinderat legt die konkrete Höhe des Kredits jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren innerhalb dieser Bandbreite fest.
-----------------------------------	--

Art. 3 beziffert die Bandbreite des Rahmenkredits und hält fest, dass der Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren auf eine bestimmte Höhe innerhalb der Bandbreite durch den Gemeinderat fixiert wird. Diese Bestimmung entspricht dem Antrag des Stadtrats in der Weisung vom 3. Juli 2019 an den Gemeinderat zuhanden der Gemeinde zum Rahmenkredit Konzeptförderung (GR Nr. 2019/297, Antrag A.1.a.) Für die erste Konzeptförderperiode soll der Rahmenkredit gemäss Antrag des Stadtrats in der Weisung Kultur, Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen vom 3. Juli 2019 sechs Millionen Franken pro Jahr betragen (GR Nr. 2019/297).

B. Konzeptförderbeiträge

Grundsatz	<p>Art. 4 ¹ Die Stadt richtet zur Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater Konzeptförderbeiträge aus.</p> <p>² Konzeptförderbeiträge sind auf mehrere Jahre befristete Beiträge für die Umsetzung von Konzepten von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene. Sie können auch für gemeinsame Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene ausgerichtet werden.</p> <p>³ Die Konzeptförderbeiträge werden aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert.</p> <p>⁴ Ein Rechtsanspruch auf einen Konzeptförderbeitrag besteht nicht.</p>
-----------	--

Art. 4 regelt, dass die Umsetzung der Konzeptförderung über Beiträge erfolgt, die aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert werden. Um diese Konzeptförderbeiträge können sich Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene alleine aber auch gemeinsam bewerben. Die Möglichkeit der Ausrichtung von Konzeptförderbeiträgen für gemeinsame Konzepte wird in Abs. 2 explizit aufgeführt, um einen Anreiz für mehr Zusammenarbeit von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene innerhalb der Tanz- und Theaterlandschaft zu schaffen (siehe auch Art. 2 Abs. 2 lit. c dieser Verordnung).

Aus der Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung ergibt sich kein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Konzeptförderbeiträge. Abs. 4 hält dies explizit fest. Bei Konzeptförderbeiträgen handelt es sich um Subventionen zur Kulturförderung. Gemäss § 4a Kulturfördergesetz (LS 440.1) können auch kommunale Entscheide über die Ausrichtung von Konzeptförderbeiträgen nicht auf ihre Unangemessenheit hin überprüft werden.

Bezugsberechtigte	<p>Art. 5 ¹ Konzeptförderbeiträge können an bestehende und neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene aus den Kunstsparten Tanz und Theater ausgerichtet werden.</p> <p>² Konzeptförderbeiträge setzen einen engen Bezug zur Stadt Zürich voraus. Dieser ist gegeben bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Institutionen mit Sitz und Standort in der Stadt;b. Gruppen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Sitz grundsätzlich in der Stadt haben;c. Einzelpersonen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Stadt haben.
-------------------	--

Art. 5 Abs. 1 definiert, wer grundsätzlich Konzeptförderbeiträge erhalten kann. Dies sind Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen aus den Kunstsparten Tanz und Theater. Nicht bezugsberechtigt sind Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen anderer Kunstsparten.

Als **Institutionen** gelten Tanz- und Theaterhäuser jeder Form sowie regelmässig stattfindende Festivals. Tanz- und Theaterhäuser werden nach ihrer Produktions- und Veranstaltungsform unterschieden. *Produktionshäuser* produzieren selber und bestreiten in der Regel ihr Programm mit diesen Eigenproduktionen. Sie haben neben ihrer Spielstätte eigene Proberäume, Werkstätten und ein eigenes Ensemble. *Ko-Produktionshäuser* beteiligen sich an frei produzierten Projekten. Sie offerieren diesen ihre Proberäume sowie ihre Ressourcen und ihr Know-how in den Bereichen Technik, Kommunikation und Dramaturgie. Zudem laden sie Gastspiele ein und bezahlen für diese Aufführungen Gage. *Gastspielhäuser* übernehmen bestehende oder bereits finanzierte Produktionen in ihr Programm. Sie zahlen den eingeladenen Künstlerinnen und Künstlern eine Gage oder stellen diesen ihre Infrastruktur gegen Miete oder einen Teil der Einnahmen zur Verfügung. Dazwischen gibt es zahlreiche *Mischformen* von Häusern, die teils selber produzieren, teils Gastspiele veranstalten. Unter *Festivals* werden regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen verstanden, die in einem befristeten Zeitraum Gastspiele einladen und teilweise koproduzieren.

Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene umfassen Produktionsmodelle, bei denen einzelne Künstlerinnen und Künstler, Ad-hoc-Formationen oder feste Gruppen in inhaltlicher und finanzieller Eigenverantwortung Tanz- und Theaterproduktionen realisieren.

In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Institutionen und Gruppen der Freien Szene nicht eindeutig. Es gibt Gruppen, die selbst oder gemeinsam mit anderen Gruppen eine Institution leiten oder Teil einer Institution sind. Zudem gibt es auch Gruppen, die selbst einen institutionellen Charakter aufweisen, indem sie eine fixe Betriebsstruktur und einen Spielort aufweisen oder gar selbst als Veranstaltende auftreten und Gastspiele anderer Gruppen organisieren.

Art. 5 Abs. 2 hält für die Konzeptförderung die grundsätzliche Voraussetzung der Kulturförderung der Stadt fest, wonach ausschliesslich Vorhaben gefördert werden, die einen engen Bezug zur Stadt Zürich haben. Dies ist bei Institutionen der Fall, wenn sie in der Stadt Zürich sowohl ihren Sitz als auch ihren Standort (Spielstätte, Proberäume, Werkstätte) haben. Für Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene gilt, dass sie hauptsächlich in der Stadt tätig sein müssen und grundsätzlich ihren Sitz respektive Wohnsitz in der Stadt Zürich haben sollten. Es gibt allerdings Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, die ihren Sitz nicht in der Stadt Zürich haben, aber in Zürich regelmässig produzieren und aufführen und somit das kulturelle Leben in der Stadt Zürich ebenfalls mitprägen.

Ausschluss	<p>Art. 6 ¹ Von der Konzeptförderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Institutionen, die unbefristet von der Stadt gefördert werden; b. Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, denen zeitgleich ein Projektförderbeitrag einer Ko-Produktionsinstitution oder ein Projektförderbeitrag aus dem Freien Kredit ausgerichtet wird; c. Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten. <p>² Konzeptförderbeiträge werden ausserdem nicht ausgerichtet, wenn eine Institution, Gruppe oder Einzelperson zeitgleich für den gleichen Zweck eine andere Förderung der Stadt erhält.</p>
------------	---

Art. 6 Abs. 1 regelt, wer von der Konzeptförderung ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen ist, wer im Rahmen des neuen Fördersystems für Tanz und Theater bereits eine andere Förderung bezieht. Dies ist bei den Produktionshäusern und Ko-Produktionsinstitutionen der Fall, die Teil der unbefristeten Förderung sind. Bei Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene trifft dies zu, wenn sie zeitgleich einen einmaligen Projektbeitrag aus dem Freien Kredit oder von einer Ko-Produktionsinstitution erhalten. Ausserdem sind Konzeptförderbeiträge für Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene ausgeschlossen, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten, also in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgen und wirtschaftlich selbsttragend sind. Konzeptförderbeiträge sollen ausschliesslich die Realisierung von Konzepten ermöglichen, die ohne Unterstützung der Stadt nicht zustande kommen würden.

Abs. 2 regelt den Fall, dass eine Institution, Gruppe oder Einzelperson der Freien Szene sich um einen Konzeptförderbeitrag bewirbt und bereits für den gleichen Zweck eine Förderung der Stadt erhält, die nicht Teil des neuen Fördersystems für Tanz und Theater ist. Beispielsweise kann es sich dabei um einen Beitrag aus dem Beitragsfonds des Finanzdepartements handeln (STRB Nr. 1585/2011). Aus diesem Fonds können insbesondere Beiträge für einmalige, besondere Vorhaben unter anderem auch für kulturelle Zwecke ausgerichtet werden. Allerdings nur, sofern für dasselbe Vorhaben nicht bereits eine städtische Förderung ausgerichtet wird.

Beitragsdauer	<p>Art. 7 Konzeptförderbeiträge können für folgende Laufzeiten ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Institutionen für maximal sechs Jahre; b. an Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene für zwei oder vier Jahre.
---------------	--

Art. 7 legt die Beitragsdauer der Konzeptförderbeiträge fest. Dabei entspricht die maximale Beitragsdauer für Institutionen der Dauer einer Konzeptförderperiode. Die Beitragsdauer für Institutionen ist länger als diejenige für Gruppen oder Einzelpersonen. Mit den verschiedenen Laufzeiten wird auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Beteiligten der Tanz- und Theaterlandschaft Rücksicht genommen. Institutionen benötigen die Beiträge über eine längere Dauer, weil sie langfristige Verpflichtungen eingehen und entsprechend Planungssicherheit benötigen. Die Förderung der Freien Gruppen oder Einzelpersonen ist flexibler ausgestaltet. Tendenziell richtet sich die kürzere Förderperiode von zwei Jahren an Newcomerinnen und Newcomer. Die Förderperiode von vier Jahren ist eher für etablierte Gruppen oder Einzelpersonen gedacht.

Für neu gegründete Institutionen kann die Jury von der maximalen Beitragsdauer von sechs Jahren abweichen und die Dauer der Unterstützung auf zwei oder vier Jahre befristen. Umgekehrt können Gruppen der Freien Szene mit institutionellem Charakter für sechs Jahre eine Konzeptförderung beantragen.

Beitragshöhe	<p>Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem eingereichten Konzept, seinen vorgesehenen Leistungen und dem dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.</p> <p>² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene und zur Höhe des Rahmenkredits der jeweiligen Konzeptförderperiode.</p>
--------------	---

Abs. 1 bestimmt, dass die Beitragshöhe von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Die Beitragshöhe ist also nicht Resultat einer Berechnung, sondern ergibt sich aus der inhaltlichen Abwägung verschiedener Faktoren. Diese Abwägung folgt der dreistufigen Beurteilung der Konzepte nach Art. 14 dieser Verordnung.

Abs. 2 hält zudem explizit fest, dass die Beitragshöhe im Verhältnis zu den Gesamtkosten eines Konzepts stehen muss. D. h. jedes Konzept muss einen Finanzierungsplan aufweisen und der Subventionsgrad der Stadt muss in Relation zu den Leistungen und der Bedeutung des Konzepts für die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich stehen. Ferner führt die mit der Konzeptförderung verbundene Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich dazu, dass die einzelnen Konzeptförderbeiträge zueinander grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. In der Regel erhalten deshalb Institutionen höhere Konzeptförderbeiträge als Gruppen oder Einzelpersonen. Begrenzt wird die Gesamtheit aller Konzeptförderbeiträge einer Konzeptförderperiode durch die Höhe des Rahmenkredits für eine Konzeptförderperiode.

C. Verfahren

Vergaberunden	<p>Art. 9 ¹ Die Stadt richtet Konzeptförderbeiträge in Vergaberunden aus. Jede Konzeptförderperiode von sechs Jahren ist in drei Vergaberunden unterteilt.</p> <p>² Vor Beginn einer Konzeptförderperiode führt die Stadt eine grosse Vergaberunde für Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene durch.</p> <p>³ Im Abstand von zwei Jahren folgen zwei kleine Vergaberunden in der Regel für Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.</p>
---------------	---

Art. 9 regelt, dass Konzeptförderbeiträge nur im Rahmen von Vergaberunden ausgerichtet werden und nicht zu jedem Zeitpunkt beantragt werden können. In jeder Konzeptförderperiode von sechs Jahren werden im Abstand von zwei Jahren drei Vergaberunden durchgeführt. In der grossen Vergaberunde werden die Beiträge an die Institutionen mit einer Beitragsdauer von maximal sechs Jahren gesprochen sowie Beiträge an Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene mit einer Beitragsdauer von zwei oder vier Jahren (siehe auch Art. 7 dieser Verordnung). Die kleinen Vergaberunden richten sich in der Regel an Gruppen oder Einzel-

personen der Freien Szene. Falls Institutionen allerdings in der grossen Vergaberunde für weniger als sechs Jahre Konzeptförderbeiträge erhalten haben, können sie an den kleinen Vergaberunden ebenfalls teilnehmen. In der zweiten Vergaberunde können Beiträge für zwei oder vier Jahre gesprochen werden; in der dritten Vergaberunde nur noch für zwei Jahre.

Vergabeverfahren	Art. 10 Jede Vergaberunde besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, unterteilt in Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung.
------------------	--

Art. 10 regelt, wie das Verfahren einer Vergaberunde strukturiert ist. Dieses ist bei der grossen und den zwei kleineren Vergaberunden gleich. Es unterteilt sich in die vier Verfahrensschritte: Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung. Dieses mehrstufige Verfahren soll zur Qualitätssicherung und zu einer vergleichbaren Behandlung der Gesuche beitragen.

Ausschreibung	Art. 11 Die Stadt schreibt jede Vergaberunde für Konzeptförderbeiträge öffentlich aus. Die Ausschreibung beinhaltet die Voraussetzungen für die Teilnahme, wie die Frist für die Gesuchseinreichung, die Teilnahmeberechtigung und die Anforderungen an ein Gesuch.
---------------	---

Art. 11 regelt die Ausschreibung. Sie dient erstens der allgemeinen Bekanntmachung, dass Gesuche um Konzeptförderbeiträge eingereicht werden können. Zweitens dient sie dazu, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme, d. h. die formalen Kriterien an die Gesuche, transparent sind. In der Ausschreibung wird bewusst auf inhaltliche bzw. künstlerische Vorgaben und Quoten verzichtet. Die Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene sollen durch die Konzeptförderung nicht in ihrer künstlerischen Freiheit eingeschränkt werden.

Gesuch	Art. 12 ¹ Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag können die Bezugsberechtigten gemäss Art. 5 einzeln oder gemeinsam bei der Stadt einreichen. ² Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag enthält ein Konzept und einen Antrag für einen bestimmten Konzeptförderbeitrag. Das Konzept gibt Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation und verantwortlichen Personen; b. die bisherige künstlerische Tätigkeit und deren Resonanz bei Publikum, Medien und Szene; c. das künstlerische Vorhaben inklusive Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung; d. die wirtschaftliche Situation, die Kosten und Finanzierung des Konzepts; e. die Chancen und Risiken der Konzeptumsetzung.
--------	---

Art. 12 Abs. 2 legt fest, dass ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag neben dem Konzept einen konkreten Antrag auf Beitragshöhe und -dauer enthalten muss. Von den Gesuchstellenden wird erwartet, dass sie sich mit der Fragestellung auseinandersetzen, wie hoch ein sinnvoller Beitrag an ihr Konzept ist.

Um die Konzepte ausreichend beurteilen und vergleichen zu können, werden die Elemente definiert, die ein Konzept enthalten muss. Diese umfassen künstlerische, organisatorische und finanzielle Aspekte. Fehlt ein in Art. 12 Abs. 2 aufgezähltes Element, so ist das Gesuch unvollständig und das Konzept kann inhaltlich nicht geprüft werden (siehe Art. 13 dieser Verordnung).

Das künstlerische Vorhaben bildet den Schwerpunkt des Konzepts. Das Konzept muss sich zu Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung äussern. Bei den Institutionen stehen das Profil, die Ausrichtung und die Programmierung im Zentrum; bei den Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene die geplanten Projekte, Recherchen und künstlerischen Tätigkeiten. Ferner hat das Konzept die bisherige künstlerische Tätigkeit und ihre Wahrnehmung bei Publikum, Medien und Szene darzustellen.

Einen weiteren Schwerpunkt des Konzepts bilden die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung. Diese haben aufzuzeigen, wie das künstlerische Vorhaben organisatorisch getragen und finanziert werden soll (Organigramm, Finanzierungsplan usw.). Diese Angaben sind nötig, um beurteilen zu können, ob ein Konzept realistisch und verhältnismässig ist und das künstlerische Vorhaben inklusive der geplanten Aktivitäten umgesetzt und dem Publikum präsentiert werden kann. Der Antrag für die Höhe des Konzeptförderbeitrags muss sich aus den inhaltlichen und wirtschaftlichen Angaben ableiten.

Formelle Prüfung	Art. 13 Die Stadt prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme. Sind diese erfüllt, wird ein Konzept inhaltlich beurteilt.
------------------	---

Art. 13 hält fest, dass eine inhaltliche Beurteilung der Konzepte nur erfolgen kann, wenn die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind (siehe Art. 11 dieser Verordnung). Das sind insbesondere:

- fristgerechtes Einreichen des Gesuchs
- Bezugsberechtigung gemäss Art. 5
- kein Vorliegen von Ausschlussgründen gemäss Art. 6
- Antrag für einen konkreten Konzeptförderbeitrag (Höhe und Dauer)
- vollständiges Konzept gemäss Art. 12 Abs. 2

Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Inhaltliche Beurteilung a. Jury	Art. 14 ¹ Für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte setzt der Stadtrat eine beratende Kommission, genannt Jury, ein. ² Die Jury setzt sich aus mindestens sieben unabhängigen Mitgliedern zusammen. Diese vertreten unterschiedliche für die Konzeptbeurteilung relevante Bereiche und haben vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich. ³ Die Jury als Ganzes verfügt über einen breiten fachlichen Horizont und bildet die Vielfalt der Gesellschaft bestmöglich ab. ⁴ Die Amtszeit der Jurymitglieder ist befristet. Sie beträgt maximal zwei Konzeptförderperioden.
------------------------------------	--

Art. 14 verankert die in der Weisung zum Rahmenkredit dargelegte Absicht des Stadtrats, für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte eine beratende Kommission einzusetzen. Es entspricht der bewährten Praxis der Stadt als auch des Kantons, für die Beurteilung von Gesuchen um Kulturförderbeiträge beratende Kommissionen einzusetzen. Eine beratende Kommission ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Gesuchen und ihre Beleuchtung aus verschiedensten Blickwinkeln. So kann dem Stadtrat eine objektivierte Beurteilung als Entscheidungsgrundlage unterbreitet werden. Eine Kommission kann ausserdem mit verschiedenen Expertinnen und Experten besetzt werden, was die Qualität der Empfehlung an den Stadtrat erhöht.

Bei der Konzeptförderung ist eine gründliche und qualitativ vertiefte Auseinandersetzung von besonderer Bedeutung, weil die Konzeptförderung auf einer Gesamtbeurteilung der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich beruht und die Konzepte darin verortet. Bei der Zusammensetzung der Jury ist es daher wichtig, dass alle Mitglieder über vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich verfügen. Ausserdem sollte jedes Mitglied einen unterschiedlichen, für die Konzeptbeurteilung relevanten Bereich repräsentieren. Dazu gehören insbesondere Praktikerinnen und Praktiker aus den darstellenden Künsten (z. B. Sprechtheater, Tanz, Performance, Figurentheater usw.), Vertreterinnen und Vertreter von Publikum, Öffentlichkeit oder Medien, Vertreterinnen und Vertreter von Ausbildung und Wissenschaft oder Vertreterinnen und Vertreter, die über besondere Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Geschäftsführung oder bei der Leitung von Kulturinstitutionen verfügen.

Die Mitglieder einer beratenden Kommission müssen die Gesuche objektiv und unabhängig beurteilen können. Das heisst, sie dürfen mit keiner Eingabe direkt verbunden sein. Sie dürfen

also nicht Teil eines Teams oder Aufsichtsgremiums sein, das sich um einen Konzeptförderbeitrag bewirbt. Auch dürfen die Jurymitglieder nicht in anderer Weise an einem Konzept beteiligt sein, mit dem um einen Konzeptförderbeitrag ersucht wird.

Was die Grösse der beratenden Kommission anbelangt, richtet sich diese einerseits danach, dass in der Jury die verschiedenen Blickwinkel auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich sowie die Expertise für die verschiedenen Beurteilungsaspekte abgedeckt sind. Andererseits ist massgebend, dass die Jurytätigkeit effizient und effektiv organisiert werden kann und operativ gut funktioniert. Die Kulturförderung der Stadt hat in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit fünfköpfigen Fachkommissionen gemacht. Angesichts dessen, dass es sich bei der Konzeptförderung um eine neue Art der Förderung unter Einbezug der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich handelt, steht für die Festlegung der Jurygrösse der Aspekt der Vielfalt im Vordergrund, wie auch die politische Diskussion zum Rahmenkredit Konzeptförderung ergeben hat. Es wird daher festgelegt, dass die Jury eine Mindestgrösse von sieben Mitgliedern haben muss. Diese Mindestgrösse sichert die erforderliche Breite der Jury und ermöglicht beispielsweise, die Jury für die erste Vergaberunde mit neun Mitgliedern zu besetzen und die Grösse aufgrund der gemachten Erfahrungen später anzupassen.

b. Beurteilung	<p>Art. 15 ¹ Die Jury beurteilt die einzelnen Konzepte nach den folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Qualität; b. Realisierbarkeit; c. Vernetzung und Ausstrahlung; d. Öffentlichkeitsrelevanz. <p>² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2.</p> <p>³ Die Jury schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Konzepte einer Vergabeperiode mit einem Gutachten als Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab.</p>
----------------	--

Art. 15 regelt die Beurteilung der Konzepte durch die Jury. Diese erfolgt in drei Phasen. Zuerst beurteilt die Jury jedes einzelne Konzept nach den vier in Abs. 1 aufgezählten Kriterien. Bereits die Beurteilung nach diesen Kriterien kann zum Ergebnis führen, dass die Jury einzelne Konzepte nicht für eine Förderung empfiehlt. In einer zweiten Phase nimmt die Jury eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich vor und erwägt anhand des Zwecks der Konzeptförderung (Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung), den Beitrag der einzelnen Konzepte für die gesamte Tanz- und Theaterlandschaft. Die Jury schliesst ihre Beurteilung der einzelnen Konzepte aufgrund der Schlussfolgerungen der vorangehenden zwei Phasen mit einer Empfehlung ab, für welche Konzepte in welcher Höhe und für welche Dauer Konzeptförderbeiträge gesprochen werden sollen. Die Bemessung der Beitragshöhe richtet sich nach Art. 8 dieser Verordnung.

Für den Stadtrat hält die Jury in einem Gutachten ihre Überlegungen und konkreten Empfehlungen fest.

Die in Abs. 1 aufgezählten Kriterien entsprechen den bereits heute geltenden Kriterien für die Ausrichtung von Kulturförderbeiträgen der Stadt gemäss Kulturleitbild 2020–2023 (siehe Teil II. / 2. S. 9).

Das Qualitätskriterium bezieht sich bei den Institutionen auf das künstlerische Vorhaben. Die einzelnen dafür geplanten Aktivitäten (z. B. Veranstaltungen, Gastspiele, Ko-Produktionen) dienen der Illustration des Vorhabens. Sie unterstehen der künstlerischen Freiheit und werden von der Jury nicht beurteilt oder kommentiert. Die künstlerische Freiheit soll durch die Konzeptförderung nicht eingeschränkt werden.

Das Kriterium der Realisierbarkeit bezieht sich auf die Organisation, die Kosten und Finanzierung des künstlerischen Vorhabens. Im Fokus steht das Verhältnis der geplanten künstlerischen Projekte zu den vorhandenen Rahmenbedingungen (Ressourcen, Infrastruktur). Aufwand und Ertrag müssen in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Die künstlerischen Ziele müssen eine realistische Finanzierungsmöglichkeit aufweisen.

Über das Kriterium Vernetzung und Ausstrahlung wird beurteilt, inwiefern das Konzept eine Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren der Tanz- und Theaterlandschaft vorsieht sowie welchen Stellenwert das Konzept innerhalb der Tanz- und Theaterszene hat.

Mit dem Kriterium der Öffentlichkeitsrelevanz wird beurteilt, wie die künstlerische Tätigkeit von Publikum, Medien und Szene aufgenommen wird. Zur Beurteilung der Publikumperspektive wird primär das Potenzial für öffentliche Resonanz beurteilt. Weiter fließt auch die Resonanz auf bisherige Projekte in die Beurteilung ein.

Beschlussfassung	Art. 16 Der Stadtrat entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredits und die Vergabe der einzelnen Konzeptförderbeiträge.
------------------	---

Art. 16 hält die bereits mit dem Rahmenkredit Konzeptförderung geregelte Zuständigkeit des Stadtrats zur Aufteilung des Rahmenkredits und Vergabe der einzelnen Konzeptförderbeiträge fest. Die Bestimmung ist eine Wiederholung und dient dazu, in der Verordnung das gesamte Verfahren einer Vergaberunde darzustellen.

Der Stadtrat beurteilt die Gesuche auf Basis des Gutachtens und der Förderempfehlungen der Jury und entscheidet frei auf Antrag der Stadtpräsidentin über die Vergabe der Konzeptförderbeiträge.

D. Vereinbarung und Berichterstattung

Vereinbarung	Art. 17 Die Stadt schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen ab.
--------------	---

Art. 17 regelt, dass mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen abgeschlossen werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis, dass die Stadt mit den Institutionen, die für vier Jahre gefördert werden, Vereinbarungen abschliesst. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auf die Konzeptförderung übertragen werden.

Berichterstattung	Art. 18 ¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag für die Festlegung der Höhe des Rahmenkredits für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und laufende Konzeptförderperiode. ² Der Bericht beinhaltet insbesondere die in den Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich sowie die Lehren und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode.
-------------------	--

Art. 18 nimmt die bereits mit dem Rahmenkredit Konzeptförderung festgelegte Berichterstattung an den Gemeinderat auf. Die Bestimmung ist eine Wiederholung und dient der Vollständigkeit. Die Berichterstattung des Stadtrats über die vergangene Konzeptförderperiode soll dem Gemeinderat als Basis dienen, die Höhe des Rahmenkredits für die nächste Konzeptförderperiode festzulegen.

E. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
---------------	---

Art. 19 entspricht der üblichen Praxis in der Stadt, wonach der Stadtrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmt. Geplant ist die Inkraftsetzung nach Zustimmung der Gemeinde zum Rahmenkredit Konzeptförderung auf den 1. Januar 2023 oder den 1. August 2023.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage Kultur, Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen (GR Nr. 2019/297) wird eine Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater gemäss Beilage (Fassung vom 20. Februar 2019) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Fassung vom 20. Februar 2020

Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ...²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung legt die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung fest. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Gegenstand

Art. 2 ¹ Die Konzeptförderung für Tanz und Theater ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.

Konzeptförderung Tanz und Theater

² Die Konzeptförderung für Tanz und Theater bezweckt insbesondere:

- a. dem Publikum ein vielfältiges und verschiedene Interessen berücksichtigendes, qualitativ hochstehendes Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu bieten;
- b. das Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu beleben, indem bestehende Angebote und neue Initiativen, insbesondere im Nachwuchsbereich, gefördert werden;
- c. die Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene sowohl untereinander als auch mit den Institutionen besser zu vernetzen und die kontinuierliche Arbeit zu fördern.

Art. 3 Der Rahmenkredit Konzeptförderung bewegt sich in einer Bandbreite von 5,5 bis 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Gemeinderat legt die konkrete Höhe des Kredits jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren innerhalb dieser Bandbreite fest.

Rahmenkredit
Konzeptförderperiode

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. ... vom ... 2020.

B. Konzeptförderbeiträge

Grundsatz

Art. 4 ¹ Die Stadt richtet zur Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater Konzeptförderbeiträge aus.

² Konzeptförderbeiträge sind auf mehrere Jahre befristete Beiträge für die Umsetzung von Konzepten von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene. Sie können auch für gemeinsame Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene ausgerichtet werden.

³ Die Konzeptförderbeiträge werden aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert.

⁴ Ein Rechtsanspruch auf einen Konzeptförderbeitrag besteht nicht.

Bezugsberechtigte

Art. 5 ¹ Konzeptförderbeiträge können an bestehende und neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene aus den Kunstsparten Tanz und Theater ausgerichtet werden.

² Konzeptförderbeiträge setzen einen engen Bezug zur Stadt Zürich voraus. Dieser ist gegeben bei:

- a. Institutionen mit Sitz und Standort in der Stadt;
- b. Gruppen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Sitz grundsätzlich in der Stadt haben;
- c. Einzelpersonen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Stadt haben.

Ausschluss

Art. 6 ¹ Von der Konzeptförderung ausgeschlossen sind:

- a. Institutionen, die unbefristet von der Stadt gefördert werden;
- b. Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, denen zeitgleich ein Projektförderbeitrag einer Ko-Produktionsinstitution oder ein Projektförderbeitrag aus dem Freien Kredit ausgerichtet wird;
- c. Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten.

² Konzeptförderbeiträge werden ausserdem nicht ausgerichtet, wenn eine Institution, Gruppe oder Einzelperson zeitgleich für den gleichen Zweck eine andere Förderung der Stadt erhält.

Beitragsdauer

Art. 7 Konzeptförderbeiträge können für folgende Laufzeiten ausgerichtet werden:

- a. an Institutionen für maximal sechs Jahre;



- b. an Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene für zwei oder vier Jahre.

Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem eingereichten Konzept, seinen vorgesehenen Leistungen und dem dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.

Beitragshöhe

² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene und zur Höhe des Rahmenkredits der jeweiligen Konzeptförderperiode.

C. Verfahren

Art. 9 ¹ Die Stadt richtet Konzeptförderbeiträge in Vergaberunden aus. Jede Konzeptförderperiode von sechs Jahren ist in drei Vergaberunden unterteilt.

Vergaberunden

² Vor Beginn einer Konzeptförderperiode führt die Stadt eine grosse Vergaberunde für Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene durch.

³ Im Abstand von zwei Jahren folgen zwei kleine Vergaberunden in der Regel für Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.

Art. 10 Jede Vergaberunde besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, unterteilt in Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung.

Vergabeverfahren

Art. 11 Die Stadt schreibt jede Vergaberunde für Konzeptförderbeiträge öffentlich aus. Die Ausschreibung beinhaltet die Voraussetzungen für die Teilnahme, wie die Frist für die Gesuchseinreichung, die Teilnahmeberechtigung und die Anforderungen an ein Gesuch.

Ausschreibung

Art. 12 ¹ Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag können die Bezugsberechtigten gemäss Art. 5 einzeln oder gemeinsam bei der Stadt einreichen.

Gesuch

² Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag enthält ein Konzept und einen Antrag für einen bestimmten Konzeptförderbeitrag. Das Konzept gibt Auskunft über:

- a. die Organisation und die verantwortlichen Personen;
- b. die bisherige künstlerische Tätigkeit und deren Resonanz bei Publikum, Medien und Szene;

- c. das künstlerische Vorhaben inklusive Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung;
- d. die wirtschaftliche Situation, die Kosten und Finanzierung des Konzepts;
- e. die Chancen und Risiken der Konzeptumsetzung.

Formelle Prüfung

Art. 13 Die Stadt prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme. Sind diese erfüllt, wird ein Konzept inhaltlich beurteilt.

Inhaltliche Beurteilung
a. Jury

Art. 14 ¹ Für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte setzt der Stadtrat eine beratende Kommission, genannt Jury, ein.

² Die Jury setzt sich aus mindestens sieben unabhängigen Mitgliedern zusammen. Diese vertreten unterschiedliche für die Konzeptbeurteilung relevante Bereiche und haben vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich.

³ Die Jury als Ganzes verfügt über einen breiten fachlichen Horizont und bildet die Vielfalt der Gesellschaft bestmöglich ab.

⁴ Die Amtszeit der Jurymitglieder ist befristet. Sie beträgt maximal zwei Konzeptförderperioden.

b. Beurteilung

Art. 15 ¹ Die Jury beurteilt die einzelnen Konzepte nach den folgenden Kriterien:

- a. Qualität;
- b. Realisierbarkeit;
- c. Vernetzung und Ausstrahlung;
- d. Öffentlichkeitsrelevanz.

² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2.

³ Die Jury schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Konzepte einer Vergabeperiode mit einem Gutachten als Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab.

Beschlussfassung

Art. 16 Der Stadtrat entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredits und die Vergabe der einzelnen Konzeptförderbeiträge.



D. Vereinbarung und Berichterstattung

Art. 17 Die Stadt schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen ab.

Vereinbarung

Art. 18 ¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag für die Festlegung der Höhe des Rahmenkredits für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und laufende Konzeptförderperiode.

Berichterstattung

² Der Bericht beinhaltet insbesondere die in den Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich sowie die Lehren und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode.

E. Schlussbestimmung

Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten